

ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAMEN

zum NÖ Biosphärenpark Wienerwald Gesetz

BKA:	Bundeskanzleramt
VD:	Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
VPVV:	Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
WK:	Wirtschaftskammer NÖ
LK:	NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
AK	Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
ÖSTB:	Österreichischer Städtebund, Landesgruppe NÖ
NB	Naturschutzbund NÖ
UDV	Umweltdachverband
WWF	WWF Österreich
NF	Naturfreunde Österreich
ÖBF	Österreichische Bundesforste
JS	Jürgen Schneider, Verein „Salz der Erde“
BHHO :	Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn (ARGE-BH)
WA1:	Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
BD2:	Abteilung Bau- und Anlagentechnik

ALLGEMEINES

BKA Der vorliegende Entwurf erscheint als Grundlage für die Errichtung und den Betrieb des Biosphärenparks verfrüht, da – wie im Entwurf öfter angeführt wird – noch Verhandlungen mit dem Land Wien laufen und Verordnungen in Planung sind. Es ist anzunehmen, dass aus diesem Grund viele Bestimmungen der einzelnen Paragraphen, insbesondere des § 4, sehr unkonkret sind.

Ergänzend wird angeregt, im Gesetz die Einrichtung von Foren und/oder Beiräten zur Einbeziehung der lokalen Bevölkerung vorzusehen.

Zum Titel:

Hier wäre eine Umbenennung in „NÖ Gesetz über den Biosphärenpark Wienerwald“ zu überlegen, um eine sprachwidrige Abfolge von nicht (etwa durch Bindestriche) miteinander verbundenen Hauptwörtern zu vermeiden.

VD Entsprechend 2.1.8 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 sollten im gesamten Entwurf drucktechnische Hervorhebungen (= Fettdruck) verwendet werden.

VPGVV Festgehalten wird, dass aus unserer Sicht eine inhaltliche Beurteilung der Gesetzesvorlage erst möglich ist, wenn unserem Verband einerseits die im Planungsgebiet bzw. in den einzelnen Zonen liegenden Gemeinden namentlich bekannt sind bzw. andererseits die Ausweisung der Zonen, insbesondere die sogenannten Kernzone, vorgenommen wurde. Bis dorthin behalten wir uns eine weitere Stellungnahme vor.

Anmerken möchten wir jedoch, dass für die Umsetzung des „Projektes“ eine maßvolle und mit den betroffenen Gemeinden im voraus abgestimmte Vorgehensweise unbedingt erforderlich scheint, um eine entsprechende Akzeptanz in den Gemeinden und letztlich in der Bevölkerung zu gewährleisten. Jedenfalls muss auch sichergestellt werden, dass die Gemeinden in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung durch den Biosphärenpark nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Nur mit entsprechenden Einbindung der Gemeinden kann das Projekt gelingen und letztlich auch die rasche internationale Anerkennung erreicht werden.

WK Allgemeiner Teil:

Im Bereich Wienerwald Thermenregion hat die NÖ Landesregierung im Bereich von FFH- und Vogelschutz eine nach Ansicht der Wirtschaftskammer zu große Gebietsausweisung vorgenommen. Es ist daher sicherzustellen, dass die überzogene Gebietsausweisung auf fachliche Ebene im Rahmen der Expertenrunden des Natura 2000 Arbeitskreises nochmals auf seine Vernetzung mit dem Thema Biosphärenpark untersucht wird. Nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Thema Biosphärenpark scheint keine Verschlechterung für die Wirtschaft gegeben. Dennoch ist vor der gesetzlichen Erledigung des Themas eine Abgrenzung und Klärstellung der Themenbereiche Natura 2000 und Biosphärenpark zu fordern.

Grundsätzliches

LK Das Gesetz bildet die rechtliche Basis für die Ausweisung des ersten Biosphärenparks in NÖ. Im Gegensatz zum Natura 2000 – Ausweisungsprozess wurde die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie die betroffenen Bezirksbauernkammern dankenswerter Weise rechtzeitig eingebunden. Die Ausweisung des Biosphärenparks Wienerwald wurde in Ausschüssen sowohl auf LK- als auch auf BBK-Ebene behandelt. Obwohl ein gewisses Misstrauen auf Grund von Erfahrungen bei der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald und der Meldung des Natura 2000-Gebietes Wienerwald vorhanden ist, stehen dennoch die Funktionäre der landwirtschaftlichen Interessenvertretung grundsätzlich positiv dem Projekt Biosphärenpark Wienerwald gegenüber. Damit diese positive Grundeinstellung gestärkt werden kann, ersucht die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer folgende Änderungswünsche zu berücksichtigen.

AK Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen oben genanntes NÖ Biosphärenpark Wienerwald Gesetz keine Einwände erhoben werden.

ÖSTB Dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf kann die Stadtgemeinde Baden, um die speziellen Interessen dieser Kurstadt auch in Zukunft wahren zu können, nur unter dem Vorbehalt zustimmend zur Kenntnis nehmen, als durch geeignete Form im Verhältnis zur Stadtgemeinde Baden eine Garantie für die künftige touristische Entwicklung der Kurstadt Baden dem jeweiligen künftigen Tourismusstand entsprechend möglich bleibt. Insbesondere mögen in der im Bereich der Stadtgemeinde Baden samt Umgebung gelegenen Pflegezone Landwirtschaft Infrastrukturprojekte für den Tourismus wie Hotel-, Bäder- und Sportprojekte möglich bleiben. Im Bereich der entlang der Schwéchat gelegenen Pflegezone Wald mögen Erschließungsprojekte wie Wege, Aussichtspavillons oder auch „Kunst in der Natur“ verwirklicht bleiben.

Außerdem ersucht die Stadtgemeinde Baden, in den vorgesehenen Kernzonen die Erhaltung der bestehenden markierten und nicht markierten Wanderwege im gesamten „Lindkogel“-Gebiet und im Naturparkreservat Mitterberg sicherzustellen.

Weiters möge die wissenschaftliche und touristische Erschließung der gemäß Bescheid des Bundesdenkmalamtes, GZ 16.931-1-1993, unter Schutz gestellten befestigten Höhensiedlung Burgstall oberhalb der Cholera-Kapelle in der KG Siegenfeld gewährleistet werden. Sollte dies in der Kernzone nicht möglich sein, empfiehlt die Stadtgemeinde Baden den Burgstall-Umlaufberg in die Pflegezone zu übertragen.

Die oben angeführten Punkte sind für die Interessen der Stadtgemeinde Baden derart wichtig, dass höflich um Berücksichtigung dieser Anregungen ersucht wird.

I Allgemeine Anmerkungen:

NB

1. **15 a Vertrag:** Der Gesetzesentwurf legt in einer sehr allgemein formulierten Art und Weise die Ziele, die räumlichen Zonierungen sowie die Verwaltungsstrukturen des zukünftigen BP Wienerwald fest. Detaillierte Regelungen bleiben laut Motivenbericht einem 15a-Vertrag zwischen den Ländern Niederösterreich und Wien vorbehalten. Ohne Kenntnis des Inhaltes dieses Regelwerkes fällt es schwer allfällige Mankos des vorliegenden Gesetzesentwurfs gezielt anzusprechen. Der im Vergleich zum NÖ Nationalparkgesetz schlanke Entwurf des NÖ Biosphärenparkgesetzes lässt damit eine hohe Erwartungshaltung an die nachfolgend entsprechend notwendigen Vereinbarungen aufkommen!
2. Der Gesetzesentwurf schreibt fast durchwegs lediglich „eine **Bedachtnahme** auf die Ziele des BP Wienerwaldes“ bei der Planung und Durchführung von Projekten im Gebiet des Biosphärenparks vor. Diese Formulierung gewährleistet die Umsetzung der in §2 genannten Ziele nicht.
3. **Finanzierung:** Auf die Art und Weise der langfristig zu sichernden Finanzierung des Biosphärenparks (Infrastruktur, Verwaltung, Betrieb) wird im vorliegenden Entwurf nicht eingegangen. Im Motivenbericht wird zwar eine grobe Kostenschätzung vorgelegt, ein eindeutiger Hinweis v.a. auf eine Dotierung von Forschungs- und Bildungsarbeiten fehlt! Auch hinsichtlich der Finanzierung von freiwilligen Maßnahmen, die die Umsetzung der BP Ziele in den Pflegezonen gewährleisten sollen, ist nichts festgelegt.
4. **Einbindung des Bundes:** Ob es eine Einbindung des Bundes geben wird, geht aus dem Entwurf nicht hervor. Im Zusammenhang mit der generellen Finanzierung des BP Wienerwald bedauern wir an dieser Stelle nochmals die bisher erfolglosen Verhandlungen zur Einbindung des Bundes in eine Grunddotierung. Zur Abdeckung der vielfältigen Aufgaben eines Biosphärenparks wäre dies unabdingbar und andernfalls ein eindeutiges Manko bzw. ein falsches Signal im Hinblick auf den Anspruch einer modellhaften Umsetzung eines Biosphärenparks in Österreich am Beispiel des BP Wienerwaldes.
5. Während die Konformität der Ziele des BP Wienerwaldes mit den Zielen des Klimabündnisses im Motivenbericht angesprochen wird, vermissen wir einen Hinweis auf die Konformität zu Zielen der Umsetzung von „Natura 2000“. Zweifelsohne kann eine sachgemäße Umsetzung eines BP Wienerwalds zur Erreichung von Zielen des **Natura 2000-Gebietes „Wienerwald-Thermenlinie“** im hohen Ausmaß beitragen. Leider wurde im gesamten bisherigen Planungsprozess mögliche Synergieeffekte nicht thematisiert.
6. Die Berücksichtigung der Ziele der Alpenkonvention wird im vorliegenden Entwurf nicht angesprochen, ist aber aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen sinnvoll.

UDV

Darüber hinaus wäre auch zu überlegen, das Land im Rahmen der Raumplanung zu verpflichten, einen regionalen Entwicklungsplan vorzusehen, der die Region des Biosphärenparks vor allem im Hinblick auf deren Infrastruktur (Verkehrsplan etc.) fördert.

Gesetzesentwurf als auch Erläuterungen lassen jeden Hinweis auf geplante Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten für oder eine sonstige Einbeziehung der Natur-, Umwelt- und Alpenvereine vermissen. Dies wird als gravierender Mangel angesehen.

Ad Beschreibung der finanziellen Auswirkungen: Aufgrund der hohen geplanten Zahlungen an die Bundesforste wird mit den genannten Kosten für Einrichtung und laufenden Betrieb des Biosphärenparks Wienerwald nicht das Auslangen zu finden sein, will man den selbstgesteckten Ansprüchen genüge tun. Es ist daher eine deutliche Aufstockung der Finanzressourcen vorzunehmen. Als Orientierung sei auf die Machbarkeitsstudie verwiesen, in der für den gesamten Biosphärenpark von deutlich höheren Kosten ausgegangen wird.

UDV Entsprechend des Verweises auf die Ziele des Klimabündnisses im Motivenbericht sollte auch auf die angestrebte Konformität mit den Zielen und Erfordernissen der Alpenkonvention, der Biodiversitätskonvention sowie der Umsetzung des Natura 2000-Netzwerkes abgestellt werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme, stehen für diesbezügliche Rückfragen oder eine Beratung jederzeit zur Verfügung und bitten um Einbeziehung in den weiteren Gesetzwerdungsprozess.

1. Ja zum Biosphärenparks Wienerwald!

WWF Der WWF unterstützt die Einrichtung eines Biosphärenparks Wienerwald, da dieses Instrument bei richtiger Ausgestaltung und Anwendung die gesamte Region in Richtung nachhaltige Nutzung lenken kann, die Lebensgrundlagen für die örtliche Bevölkerung wie auch die Erholungssuchenden erhalten hilft und für die Natur einen Schutz bietet wie es bisher nur in Nationalparks möglich war.

Die Initiative zur Einrichtung eines Biosphärenparks im Wienerwald kann zu einem echten Meilenstein in der langjährigen Geschichte des Wienerwaldes und zu einem Erfolgsprojekt für die Region werden.

Nunmehr, nach Abschluss der mehr als zwei jährigen Planungsphase und Vorliegen des Antrages bei der UNESCO um Anerkennung des Wienerwaldes als Biosphärenreservat, startet die besonders sensible Phase der Umsetzung.

In Österreich wurde bisher das Instrument der Biosphärenreservate (nach der Sevilla Strategie), mit Ausnahme des Großen Walsertales in Vorarlberg, nicht genutzt. Da die Ausgangsbedingungen beim Großen Walsertal im Vergleich zum Wienerwald grundverschieden sind, kommt dem Biosphärenpark Wienerwald Pioniercharakter zu.

Der Biosphärenpark Wienerwald kann daher nicht nur in Österreich zu einem positiven Anstoß führen, sondern im Wienerwald kann etwas wirklich europäisch, ja weltweit bedeutendes gelingen – ein Großschutzgebiet am Rande einer Millionenstadt.

WWF 2. Beurteilungsgrenzen

Die Einschätzung und Beurteilung des Gesetzesvorschlages für ein NÖ Biosphärenpark Wienerwald Gesetz durch den WWF wird durch zwei Randfaktoren stark eingeschränkt:

A) Der konkrete Planungsendstand und der Antrag an die UNESCO um Anerkennung des Wienerwaldes als UNESCO Biosphärenreservat liegt dem WWF nicht vor. Der WWF war in den letzten Jahren mehrfach in die laufenden Planungen involviert (unter anderen Beiräten zu Wald&Forstwirtschaft, Offenland&Landwirtschaft, Jagd) und hat dort seine naturschutzfachlichen Positionen konstruktiv eingebracht. Die Beurteilung des vorliegenden Gesetzesentwurfes müsste aber gemeinsam mit dem Planungsstand und dem Antrag erfolgen. Dies war leider nicht möglich.

B) Sehr bedeutende Rahmenbedingungen für den Biosphärenpark Wienerwald werden offensichtlich erst in der geplanten Vereinbarung nach Art. 15a B-VG mit dem Land Wien festgelegt werden (siehe dazu §4 Abs.2 des geplanten Entwurfes). Dies schränkt die Beurteilungsmöglichkeit des Gesetzesentwurfes stark ein. Eine fachliche Beurteilung des Gesetzesentwurfes wäre nur gemeinsam mit der geplanten 15a Vereinbarung umfassend möglich.

WWF C) Der Gesetzesentwurf lässt offen, wo die Zuständigkeit bzw. Hauptzuständigkeit der Landesverwaltung und politischen Zuständigkeit liegen wird. Es ist nicht klar, ob der Landeshauptmann oder die Landesforstdirektion die Hauptzuständigkeit, wie dies auf Grund der Planungsphase denkbar erscheint behält oder dies andere Bereiche (z.B. Naturschutz oder Raumordnung) übernehmen werden; oder ob ein neues Modell der Zuständigkeiten gewählt werden soll. Eine Konkretisierung dieser Frage erscheint wesentlich.

5. Mehr Partizipation und Beteiligung

WWF Im Gesetzestext fehlt ein maßgeblicher Bereich der aus Sicht des WWF die Definitionen und Regelungen wie Behörden und Bürger in den Biosphärenpark eingebunden werden.

WWF Lediglich im „Besonderen Teil“ wird in den Erläuterungen zu §1 im Zitat der Sevilla-Strategie auf diese Bereiche Bezug genommen:

„6. Für eine angemessene Beteiligung und Mitarbeit u.a. von Behörden, örtlichen Gemeinschaften und privaten Interessen bei der Bestimmung und Ausübung der Funktionen des Biosphärenreservates sollen organisatorische Vorkehrungen getroffen werden.“

Sowohl im NÖ Biosphärenpark Wienerwald Gesetz wie auch in der geplanten Vereinbarung nach Art. 15a B-VG mit dem Land Wien muss dies enthalten und festgelegt werden.

Bei anderen Schutzprojekten wie z.B. Nationalparks ist ein System an Beiräten (Fachbeiräten etc.) üblich.

Es sollten darüber hinaus neue partizipative und demokratische Strukturen errichtet werden. In Regionalforen oder Beiräten könnte die notwendige Information und Partizipation erfolgen und in Form freiwilliger Selbstbindung, die für das Leitbild erarbeiteten Ziele und Indikatoren entwickelt und gesetzt werden. Es muss auch die Einbindung der Natur und Umweltschutzorganisationen (NGO's) sichergestellt werden.

WWF Für die Umsetzung und Erreichung der Zielsetzungen und Indikatoren ist eine laufende Überprüfung von Status Quo und Entwicklungstendenzen erforderlich.

Es sollten auch laufend die Erreichung, Übererfüllung oder Nichterreichung der gesteckten Ziele und Indikatoren überprüft werden. Die Ergebnisse sollten in regelmäßigen Abständen an die Gemeinden wie auch den Landtag ergehen. Dies sollte die Basis für einen partizipativen offenen Diskussionsprozess bilden welcher zu Handlungsaufträgen für neue Maßnahmen, Projekte oder Zielsetzungen bildet. Dieses Monitoring und die Vorlage der regelmäßigen Berichte sollte im Gesetz verankert werden.

WWF 8. Bezug zu Natura 2000 und Alpenkonvention

Angeregt wird ein gesetzlicher Bezug zur Umsetzung der Verpflichtungen gemäß der FFH und Vogelschutzrichtlinie der EU, da rund die Hälfte des künftigen Biosphärenpark Wienerwald ausgewiesenes Natura 2000 Gebiet ist. Die Umsetzung der beiden Materien Natura 2000 und Biosphärenpark kann nur in enger Abstimmung optimal erfolgen und dadurch könnten eventuelle EU Förderungen auch zur Umsetzung der Ziele des Biosphärenparkes nutzbar gemacht werden.

Als sinnvoll wird auch ein Bezug zur Alpenkonvention und den bestehenden Protokollen erachtet, da der Wienerwald Anwendungsgebiet der Alpenkonvention ist und viele der Zielsetzungen des Biosphärenparkes Wienerwald und der Alpenkonvention in dieselbe Richtung weisen.

WWF 10. Kostenabschätzung

Aus Sicht des WWF wird darauf hingewiesen, dass für eine sinnvolle und den Zielsetzungen des Biosphärenparkes entsprechende Umsetzung, der Personal- und Sachaufwand für das Management höher als im Motivenbericht zum NÖ Biosphärenpark Wienerwald Gesetz angegeben, erforderlich ist. Positive Beispiele im Inland wie im Ausland zeigen aber, dass solche Großprojekte für nachhaltige Entwicklung und Schutz einer Region, enorm positive ökonomische Wirkungen entfalten können und daher die richtige Investition in die Zukunft sind.

NF die Naturfreunde Wien haben sich bei ihrer Landeskonferenz 2005 im Rahmen einer inhaltlichen Diskussion mit dem Thema Biosphärenpark Wienerwald auseinandergesetzt und im Rahmen der Antragsbehandlung folgende Forderungen mehrheitlich beschlossen:

- Definition der Kernzonenflächen im Ausmaß von 5.577 ha (8,5 % der Waldfläche im Planungsgebiet) als akzeptable „Startvariante“
- Definition der „Pflegezone Wald“ im Mindestausmaß von 4.778 ha (4,6 % am ges. Planungsgebiet) als Minimalforderung
- Definition der „Pflegezone Offenland“ im Ausmaß von 12.050 ha (11,43 % des Planungsgebietes) als Minimalforderung
- Umsetzung einer geeigneten gesetzlichen Verankerung des Biosphärenparks Wienerwald durch die Bundesländer Wien und Niederösterreich
- Abschluss eines § 15a-Staatsvertrages zwischen der Republik und den Bundesländern Wien und Niederösterreich zur Regelung organisatorischer und finanzieller Fragen, um übertriebene Entschädigungszahlungen und verwaltungsmäßige Mehrgleisigkeiten zu vermeiden (z. B. Befugnisse des Biosphärenpark-Managements, Einbindung der ÖBF AG, Zurverfügungstellung ausreichender personeller und finanzieller Ressourcen von Bund und Ländern für ein funktionierendes Biosphärenpark-Management, etc.)

NF Nachdem die Bundesländer Wien und Niederösterreich im März dieses Jahres gemeinsam einen Antrag auf internationale Anerkennung von 105.000 ha des Wienerwalds als Biosphärenpark an die UNESCO gestellt haben, kann nunmehr ein gebührender Schutz dieser wunderbaren Kulturlandschaft am Rande einer Großstadt in Angriff genommen werden!

Das international anerkannte Prädikat „Biosphärenpark“ wird von der UNESCO im Gegensatz zu Nationalparks (vom Menschen unbeeinflusste herausragende Naturlandschaften) nur für herausragende Kulturlandschaften mit einem hohen Naturwert vergeben, welche in Form von Modellregionen das Miteinander von Mensch und Natur, Schutz und Nutzung harmonisch verbinden. Eine solch herausragende Kulturlandschaft stellt der Wienerwald dar - schließlich leben auch an die 200.000 Personen in diesem seit Jahrtausenden vom Menschen geprägten Natur- und Kulturjuwel!

NF Auf den Grundlagen einer im Auftrag der beiden Bundesländer seitens des Umweltdachverbandes erstellten „Machbarkeitsstudie Wienerwald 2002“ konnten in den vergangenen beiden Jahren wichtige Planungen und Vorbereitungsarbeiten getätigt werden, die aber wie immer bei einem solch wichtigen regionalen Raumordnungs- und Naturschutzprojekt dieser Größenordnung gemeinsam mit den betroffenen Grundeigentümern, Gemeinden und BewohnerInnen Schritt für Schritt konkret erarbeitet und umgesetzt werden müssen.

NF Dazu bedarf es gemäß der zitierten Machbarkeitsstudie und der UNESCO-Vorgaben einer genauen Aufteilung des Gesamtgebietes in Kern- und Pflegezonen, die mindestens 20 Prozent des Biosphärenparks Wienerwald aufweisen sollen, wobei keine wie bisher schon erfolgten flächenmäßigen Abstriche akzeptiert werden können.

Dazu bedarf es aber auch einer klaren Managementstruktur und einer Einbindung des Bundes, um vor allem übertriebene Entschädigungsforderungen der Österreichischen Bundesforste (ÖBF AG) einbremsen zu können. So fordern etwa die Bundesforste die enorme Summe von 1,7 Mio. € für die Einbringung von Kernzonenflächen im Ausmaß von 4.300 ha an jährlicher Entschädigung! Österreichweit erhalten die Bundesforste für alle Nationalparks und Schutzgebiete insgesamt 2,3 Mio. € jährlich!!

NF Damit der Biosphärenpark Wienerwald aber nicht schon in den Kinderschuhen stecken bleibt oder eine jahrzehntelange Leidensgeschichte wie so viele Nationalparks in Österreich zu durchleben hat, muss darüber hinaus noch ein enger Zeitfahrplan eingehalten werden, um bis zum Dezember 2005 der UNESCO entscheidungsfähige Grundlagen für die begehrte internationale Anerkennung im Jahre 2006 zu liefern.

Die Naturfreunde Wien haben bereits im vergangenen Jahr mit einer Reihe von Informationsveranstaltungen und Exkursionen begonnen, Naturfreunde-Mitglieder und Naturfreunde-Gruppen die Bedeutung eines Biosphärenparks näher zu bringen. Auch der Wanderweg „Rund um Wien“ wurde gemeinsam begangen. Gerade im Jahr des 100 jährigen Bestehens des Wald- und Wiesengürtels um Wien und der Neugestaltung des 130 km langen Rundwanderweges um Wien durch die Umweltstadträtin Mag. Ulli Sima ist es notwendig, dass endlich auch der Biosphärenpark Wienerwald international anerkannt wird.

Wir ersuchen Sie, uns bei der Umsetzung der Forderungen zu unterstützen, bzw. ihren Beitrag dazu zu leisten. Wir bedanken uns bereits jetzt und verbleiben mit freundlichen Grüßen

35 Das vorliegende Gesetz regelt das notwendige Mindestmaß (Raumordnung, Koop Wien/Nö, Existenz eines Managements, Wachorgane, etc.) sieht aber keinerlei konkrete (Ziele, Mittel, Zeitrahmen) Verpflichtungen zur Erreichung des Zieles als MODELLREGION FÜR NACHHALTIGES WIRTSCHAFTEN vor.

In der Erwartung Ihrer Antwort stelle ich zur Diskussion die Deutschen Kriterien zur Errichtung eines Biosphärenparks soweit mit der österreichischen Gesetzeslage kompatibel als Referenz und Erläuterung heranzuziehen (s. lt. KRITERIEN FÜR ANERKENNUNG UND ÜBERPRÜFUNG VON BIOSPHÄRENRESERVATEN DER UNESCO IN DEUTSCHLAND), da diese sehr detailliert, sehr konkret und sehr umsetzungsorientiert sind.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf fehlt zB die ausdrückliche Verpflichtung...

- 1.) zu konkreten Formen der Bürgerbeteiligung
- 2.) zur Delegation delegierbarer Aufgaben an gemeinnützig oder privatwirtschaftlich orientierte Organisationen
- 3.) zum Einsatz ausreichender Informations- und Fördermittel um vor allem in den (entscheidenden) Entwicklungszonen die Ziele eines Biosphärenparks zu verwirklichen. (Wie sollen Private, Unternehmer und NPO's konkret motiviert und unterstützt werden?)
- 4.) in einem bestimmten Zeitrahmen klar definierte Ziele zu erreichen.
(... Insbesondere obliegt dem Biosphärenpark Wienerwald Management die Ausarbeitung und Weiterentwicklung eines Entwicklungskonzeptes für den Biosphärenpark Wienerwald.)
... bis wann? 1. Stufe, 2. Stufe, ...?
- 5.) Informationszentren in genügender Anzahl zu finanzieren und zu errichten.

Dazu Auszüge aus
"KRITERIEN FÜR ANERKENNUNG UND
ÜBERPRÜFUNG VON BIOSPHÄRENRESERVATEN
DER UNESCO IN DEUTSCHLAND"

ad 1. "(15) Die ansässige Bevölkerung ist in die Gestaltung des Biosphärenreservates als ihrem Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum einzubeziehen. Geeignete Formen der Bürgerbeteiligung sind nachzuweisen. (B)"

"Für alle Biosphärenreservate ist die Aufstellung eines flächendeckenden Rahmenkonzeptes verbindlich, das der räumlichen Konkretisierung des Leitbildes zu Schutz, Pflege und Entwicklung dient. Die Maßnahmen müssen dabei in den einzelnen Zonen differenziert sowie dem Handlungsbedarf entsprechend priorisiert werden. Das Rahmenkonzept muß innerhalb von drei Jahren aufgestellt und mit den betroffenen Kommunen, Fachstellen, Trägern öffentlicher Belange, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Gruppen abgestimmt werden. Besondere methodische Bedeutung kommt der Aufstellung regionalisierter Leitbilder zu. Diese Leitbilder berücksichtigen regionale Erfordernisse, die aus Naturhaushalt und Landnutzung abgeleitet werden, und verknüpfen diese mit den Anforderungen des MAB-Programms."

ad 2. "(16) Für teilweise oder vollständig delegierbare Aufgaben sind geeignete Strukturen und Organisationsformen zu entwickeln, die gemeinnützig oder privatwirtschaftlich ausgerichtet sind. (B)"

"Die Umsetzung der Leitlinien für Schutz, Pflege und Entwicklung und die Gestaltung der Biosphärenreservate als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum des Menschen erfordern einen ressortübergreifenden, querschnittsorientierten Ansatz. Die Aufgaben der Biosphärenreservate gehen deshalb weit über das klassische Aufgabenspektrum von Naturschutz und Landschaftspflege hinaus und umfassen auch Aufgaben aus Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Fremdenverkehr und Siedlungsentwicklung. Neben hoheitlichen und Verwaltungsaufgaben ergeben sich in Biosphärenreservaten weitere Aufgaben, die zum Teil oder vollständig an private Organisationen delegiert werden können oder die einer öffentlichen Verwaltung grundsätzlich verwehrt sind (vgl. Abb. 2).

- Entwicklung von Konzepten, Beratung und Unterstützung der Landnutzer bei der Umsetzung einer nachhaltigen Landnutzung,

- Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Anregung bzw. Durchführung wirtschaftsfördernder Maßnahmen (Vermarktung, Vergabe regionaler Gütesiegel bzw. gesetzlich geschützter Warenzeichen),

- Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zu Schutz, Pflege und Entwicklung auch über die Grenzen des Biosphärenreservates hinaus,

- Mitwirkung bei Landschaftsplanung und Eingriffsregelung,

- Naturschutz und Landschaftspflege, Arten- und Biotopschutz,

- Überwachung der Schutzbestimmungen,

- Betrieb von Informationszentren, Koordination von Umweltbildung und

- Öffentlichkeitsarbeit, • Besucher- und Bürgerbetreuung, Informations- und

- Kontaktvermittlung, • Dauerbetrieb der Ökologischen Umweltbeobachtung, • Koordination

- der angewandten, problemorientierten Forschung im Biosphärenreservat, • Herausgabe von Publikationen und Betreiben von Informationsstellen."

ad 3. "Der rechtliche Einfluß auf die Nutzung des Biosphärenreservates ist in der Entwicklungszone geringer als in Kern- und Pflegezone. Es sind daher insbesondere auch andere Instrumente wie Förderprogramme, Umweltbildung, Wasserrecht und Gestaltungssatzungen einzusetzen, um gemeinsam mit den hier lebenden und wirtschaftenden Menschen nachhaltige Nutzungen zu erhalten und zu entwickeln."

ad 4. "Verwaltung und Organisation

(12) Eine leistungsfähige Verwaltung des Biosphärenreservates muß vorhanden sein bzw. innerhalb von drei Jahren aufgebaut werden. Sie muß mit Fach- und Verwaltungspersonal und Sachmitteln für die von ihr zu erfüllenden Aufgaben angemessen ausgestattet werden."

"Innerhalb von drei Jahren nach Anerkennung des Biosphärenreservates durch die UNESCO muß ein abgestimmtes Rahmenkonzept erstellt werden."

BHHO Das genannte Gesetz enthält im Wesentlichen die grundsätzlichen Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb des Biosphärenparks Wienerwald, die konkrete Ausgestaltung der Organisationsvorschriften soll erst in einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG geregelt werden. Insoweit können Auswirkungen auf das Verwaltungshandeln zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden.

BDZ Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Errichtung des Biosphärenparks Wienerwald besonders begrüßt. Im vorliegenden Gesetz werden durch die ausgewiesene Zonierung, insbesondere durch die Kernzonen- und Pflegezonenregelung, die aus Naturschutzsicht bedeutsamen Lebensräume bzw. wichtigen Tier- und Pflanzenarten einem besonderen Schutz unterworfen. Mit dem nun vorgelegten Gesetz werden die Intentionen des Landschaftsschutzes bzw. der Wienerwalddeklaration in besonderer Weise unterstützt und die künftige Erhaltung dieses einzigartigen Landschaftstyps aus Wiesenflächen und Waldbereichen gewährleistet. Durch die Gründung eines eigenen Biosphären Wienerwaldmanagement können künftig sowohl die Zielsetzungen zur Erhaltung einer umfangreichen biologischen Vielfalt wie auch die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in ökologisch, ökonomisch und soziokultureller Hinsicht erreicht und die bedeutende Funktion als weiträumiger Erholungsbereich in unmittelbarer Nähe einer großstädtischen Agglomeration erhalten werden.

§ 1 Gegenstand

Dieses Gesetz bildet die Grundlage für die Errichtung und den Betrieb des Biosphärenpark Wienerwald.

Auf die Richtlinien der Sevilla-Strategie und die Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate im Rahmen des UNESCO Programms "Der Mensch und die Biosphäre" (MAB), wird Bedacht genommen.

BKA Eine nicht normative Aussage wie die des zweiten Satzes (Absatzes) in § 1 sollte besser vermieden werden. Im Fall ihrer Beibehaltung wäre eine Präzisierung insbesondere des Ausdrucks „Richtlinien der Sevilla-Strategie“ wünschenswert.

Die NÖ Legistischen Richtlinien 1987 sehen keine Unterabsätze vor. Von daher sollte § 1 in Abs. 1 und Abs. 2 gegliedert werden.

VD Die Nennung der „Richtlinien der Sevilla-Strategie“ und der „Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate im Rahmen des UNESCO Programms 'Der Mensch und die Biosphäre (MAB)'“ ist zu unbestimmt. Es ist erforderlich, jeweils eine Fundstellenangabe anzufügen.

WWF 3. Klare Verpflichtung auf Erfüllung der Zielsetzungen des Gesetzes wie auch der Wienerwalddeklaration

Die Verpflichtung aller Landesdienststellen (Naturschutz, Raumordnung, Verkehrsplanung etc.) die Zielsetzungen des NÖ Biosphärenpark Wienerwald Gesetz in ihrem Verfügungsbereich auch umzusetzen muss verstärkt werden. Die Zielsetzungen müssen verpflichtenden Charakter haben und daher auch Richtmaß für die laufenden Entscheidungen werden.

In § 1 „Gegenstand“ soll auf die Richtlinien der Sevilla-Strategie und die internationalen Leitlinie für das Weltnetz der Biosphärenreservate im Rahmen des UNESCO Programms „Der Mensch und die Biosphäre“(MAB) lediglich „Bedacht genommen“ werden. Dies erscheint als nicht ausreichend. Diese Richtlinien und Leitlinien sind Produkt langjähriger Erfahrungen und weltweiter Lernprozesse. Sie geben den Rahmen für die Errichtung und den laufenden Umgang mit UNESCO-Biosphärenreservate vor. Ihre Einhaltung soll eine optimale Erfüllung der Funktionen des Biosphärenreservates gewährleisten.

WWF Diese Richtlinien und Leitlinien müssen zum Wohle der Menschen und der Natur im Biosphärenpark Wienerwald „eingehalten“ werden und nicht lediglich auf sie „Bedacht genommen“ werden.

§ 2 Ziele

Der Biosphärenpark Wienerwald ist so zu errichten und zu betreiben, dass

1. seine internationale Anerkennung durch die UNESCO erlangt und dauerhaft aufrechterhalten wird;
2. er ein Instrument zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen darstellt;
3. eine weitest mögliche Koordinierung mit dem Bundesland Wien erreicht wird;
4. er durch die Verbindung der drei im folgenden angeführten Funktionen eine Modellregion zur Erforschung und Demonstration von Ansätzen zu Schutz und ökologisch, ökonomisch und soziokulturell nachhaltiger Entwicklung auf regionaler Ebene darstellt:
 - a) Schutz: Beitrag zur Erhaltung von Landschaften, Ökosystemen, Arten und genetischer Vielfalt;
 - b) Entwicklung: Förderung einer ökologisch, ökonomisch und soziokulturell nachhaltigen Entwicklung;
 - c) Bildung und Forschung: Unterstützung und Förderung von Programmen zur Umweltbildung und -ausbildung, Forschung und Umweltbeobachtung im Rahmen lokaler, regionaler, nationaler und weltweiter Themen des Schutzes und der nachhaltigen Entwicklung.
5. Das Land und die Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Biosphärenpark Wienerwald erstreckt, haben als Träger von Privatrechten auf die Zielsetzungen dieses Gesetzes und der Wienerwalddeklaration (siehe Anlage 1) Bedacht zu nehmen. Dies gilt auch bei Maßnahmen des Landes im Bereich der überörtlichen Raumordnung, sowie für die Gemeinden in Vollziehung ihres eigenen Wirkungsbereichs, insbesondere bei Maßnahmen der örtlichen Raumordnung.

Zu § 2:

BKA Die Z. 5 wäre ihrem Inhalt nach, aber auch angesichts der Satzkonstruktion nicht als Punkt in der Aufzählung, sondern als eigener Abs. 2 zu führen.

VD Z. 5 bildet weder grammatikalisch noch inhaltlich eine Einheit mit Z. 1 bis 4. Wir schlagen vor, anstatt Z. 5 diesen Paragraph in zwei Absätze zu gliedern, wobei die derzeitige Z. 5 dann Abs. 2 bilden könnte.

Zum Terminus „Zielsetzungen dieses Gesetzes und der Wienerwalddeklaration (siehe Anlage 1):“ Zunächst stellen wir fest, dass dem Entwurf keine Anlage 1 angeschlossen ist. Es bleibt auch offen, was unter „Zielsetzungen dieses Gesetzes“ zu verstehen ist – insbesondere ob diese über Z. 1 bis 4 hinausgehen. Weiters ist zu bedenken, dass, wenn die uns nicht vorliegende Wienerwalddeklaration als Anlage 1 angeschlossen wird, diese selbst Teil des Gesetzes ist.

Der Beistrich nach „Raumordnung“ hat zu entfallen.

Im Hinblick auf fehlende Bestimmungen zur Durchsetzung der Verpflichtungen ist anzumerken, dass es sich um eine lex imperfecta handelt. Inwieweit diese Vorgaben zu einer eventuellen Versagung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 21 Abs. 11 NÖ ROG 1976 führen können, sollte in den Erläuterungen ausgeführt werden.

LK Ergänzungsvorschlag zum § 2 Z 4

d) Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch bäuerliche Familienunternehmen.

Begründung:

Diese Formulierung stammt aus dem am 14. September 2004 von der NÖ Landesregierung beschlossenen NÖ Landesentwicklungskonzept, das laut Vorwort des Herrn Landeshauptmannes eine Anwendung und Umsetzung braucht. Darüber hinaus wird in der im § 1 zitierten Sevilla – Strategie im Handlungsschwerpunkt 8 die „Förderung der Bewirtschaftung als „Pakt“ zwischen der lokalen Gemeinschaft und der Gesellschaft insgesamt“ erwähnt. Auch in dem soeben erschienenen Informationsblatt des Biosphärenparks Wienerwald, das als Kurzinformation für Landwirte gedacht ist, wird die „Förderung von ökologisch, wirtschaftlich und soziokulturell nachhaltigen Landnutzungsformen“ als „gleichrangige Funktion“ neben dem Schutz aus den UNESCO – Kriterien zitiert.

Zu § 2, Z. 4, lit b:

OSTB Die Textierung sollte dem Artikel 3 der UNESCO-Leitlinien entsprechen:

„Entwicklung: Förderung einer ökonomischen und menschlichen Entwicklung, die soziokulturell und ökologisch nachhaltig ist;“

Zu § 2, Z. 5:

Die Stadtgemeinde Mödling begrüßt die gesetzliche Verankerung der Wienerwalddeklaration. Der Text sollte jedoch in Anlehnung an die Wienerwalddeklaration auch die Verpflichtung enthalten, die in der Wienerwalddeklaration enthaltenen Maßnahmen umzusetzen, z. B. durch folgenden Einschub nach dem ersten Satz:

„... Bedacht zu nehmen und die Umsetzung der in der Wienerwalddeklaration angeführten Aktivitäten zu veranlassen.“

Weiters soll dafür Sorge getragen werden, dass (in Analogie zu den Festlegungen für Landschaftsschutzgebiete in § 8, Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes) die Einhaltung der die örtliche Raumordnung betreffenden Vorschriften auch überprüft wird. Daher soll am Ende der Z. 5 (oder an anderer geeigneter Stelle) folgender Text eingefügt werden:

„Im Biosphärenpark Wienerwald hat die Landesregierung vor Genehmigung eines örtlichen Raumordnungsprogramms oder seiner Änderungen (§§ 21 und 22 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000) ein Gutachten eines Naturschutzsachverständigen zur Auswirkung auf die in § 2 genannten Ziele sowie eine Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft einzuholen.“

NB

Der Biosphärenpark Wienerwald ist so zu errichten und zu betreiben, dass

Wer konkret zur Einrichtung und Betrieb ermächtigt und verpflichtet ist, ist unklar, da im § 4 nur sehr pauschal ein Biosphärenpark-Management mit der Verwaltung betraut wird.

1. seine internationale Anerkennung durch die UNESCO erlangt und dauerhaft aufrechterhalten wird;
2. er ein Instrument zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen darstellt;
3. die wienerwaldtypischen Landschaft mit ihrem kleinräumigen Wechsel von Waldgebieten, Wiesenlandschaften, Kulturlandschaftselementen und Fließgewässersystemen erhalten bleibt und die ihr eigene, regionsspezifischen Flora und Fauna bestmöglich gesichert ist.
4. eine weitest mögliche Koordinierung mit dem Bundesland Wien erreicht wird;
5. er durch die Verbindung der drei im folgenden angeführten Funktionen eine Modellregion zur Erforschung und Demonstration von Ansätzen zu Schutz und ökologisch, ökonomisch und soziokulturell nachhaltiger Entwicklung auf regionaler Ebene darstellt:
 - a) Schutz: Beitrag zur Erhaltung von Landschaften, Ökosystemen, Arten und genetischer Vielfalt;
 - b) Entwicklung: Förderung einer ökologisch, ökonomisch und soziokulturell nachhaltigen Entwicklung;
 - c) Bildung und Forschung: Unterstützung und Förderung von Programmen zur Umweltbildung und -ausbildung, Forschung und Umweltbeobachtung im Rahmen lokaler, regionaler, nationaler und weltweiter Themen des Schutzes und der nachhaltigen Entwicklung.

Der Gesetzesentwurf nimmt hier konform der Sevilla-Strategie zwar Bezug auf Bildung und Forschung, ohne ausreichend dafür reservierte Geldmittel erscheint eine adäquate Umsetzung dieser Vorgabe aber kaum möglich. (siehe allgemein Punkt 3)

6. Das Land und die Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Biosphärenpark Wienerwald erstreckt, haben als Träger von Privatrechten auf die Zielsetzungen dieses Gesetzes und der Wienerwalddeklaration (siehe Anlage 1) Bedacht zu nehmen. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen des Landes im Bereich der überörtlichen Raumordnung, sowie für die Gemeinden in Vollziehung ihres eigenen Wirkungsbereichs, insbesondere bei Maßnahmen der örtlichen Raumordnung.

Die im Entwurf verwendete Formulierung einer „Bedachtnahme der Ziele des BP Wienerwaldes“ bei Maßnahmen (Abänderungen) der überörtlichen und örtlichen Raumordnung ist insbesondere in diesem Zusammenhang nicht befriedigend. Angesichts der diesbezüglichen vielfältigen Probleme im Wienerwald ist hier eine konkretere Formulierung unabdingbar!

Ad §2: sollte NEU lauten wie folgt:

UDV

Der Biosphärenpark Wienerwald ist so zu errichten und zu betreiben, dass seine internationale Anerkennung durch die UNESCO erlangt und dauerhaft nicht gefährdet wird. Es dürfen demzufolge keine Maßnahmen gesetzt werden, die den Zielen der Richtlinien der Sevilla Strategie und den Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate im Rahmen des UNESCO Programms "Der Mensch und die Biosphäre" zuwiderlaufen, und es sind alle notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung der genannten Zielsetzungen zu treffen.

Insbesondere werden hierzu folgende Zielsetzungen festgelegt:

Hier sollten die bisherigen Punkte 2, 3 und 4 wortgleich als neue Punkte 1 bis 3 übernommen werden.

Ad §2 Punkt 5 gehört unseres Erachtens an einer anderen Stelle des Gesetzes geregelt und sollte in Bezug auf die überörtliche Raumordnung des Landes keine bloße Bedachtnahme, sondern eine verpflichtende Berücksichtigung vorsehen.

Darüber hinaus wäre folgende neue Bestimmung zu normieren:

Verordnungen und Bescheide auf Grund von Landesgesetzen, welche Auswirkungen auf das Gebiet des Biosphärenparks Wienerwald haben, dürfen den Zielen dieses Gesetzes nicht widersprechen.

WWF In § 2 „Ziele“ Abs. 5 wird das Land und die Gemeinden verpflichtet einerseits auf die Zielsetzungen dieses Gesetzes wie auch auf die Wienerwalddeklaration „Bedacht zu nehmen“.

Dies ist nicht ausreichend.

Es sollte selbstverständlich sein, dass das Land NÖ als auch die Gemeinden des Wienerwaldes verpflichtet werden, die Zielsetzungen des NÖ Biosphärenpark Wienerwald Gesetzes umzusetzen bzw. einzuhalten.

Darüber hinaus sollte der Wienerwalddeklaration, welche ja vom Land Niederösterreich wie auch von mehr als 35 Gemeinden bereits unterzeichnet wurde, ein größerer Verpflichtungscharakter zukommen. Die Wienerwalddeklaration muss zum Wohle der Menschen und der Natur eingehalten bzw. umgesetzt werden.

BHHO Anzumerken ist, dass sich gem. § 2 Zif.5 des Entwurfes für das Land und die vom Biosphärenpark betroffenen Gemeinden bei der Verwirklichung von Projekten insoweit Auswirkungen ergeben können, als zukünftig neben den ohnedies bereits sehr umfassenden nationalen und EU-rechtlichen Naturschutzbestimmungen auch die Vorgaben des NÖ Biosphärenpark Wienerwald-Gesetzes zu beachten und in den Verfahren zu berücksichtigen sein werden. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass sich hieraus längere und kompliziertere Verfahren im Einzelfall ergeben.

§ 3
Fläche des Biosphärenpark Wienerwald

- (1) Der Biosphärenpark Wienerwald umfasst die Fläche des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald gemäß § 2 Abs. 18 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete, LGBl. 5500/35-4.
- (2) Der Biosphärenpark Wienerwald soll die in § 2 Z. 4 angeführten Funktionen durch eine entsprechende Einteilung in die folgenden Zonen erfüllen:
- a) Kernzonen: Gebiete, die dem langfristigen Schutz von Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten dienen, und die eine ausreichende Größe und Qualität zur Erfüllung der Schutzziele aufweisen. Der Schutz der Kernzonen kann insbesondere durch Erklärung zum Naturschutzgebiet (§ 11 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500) oder durch vertragliche Maßnahmen, die einen gleichwertigen Schutz gewährleisten, erfolgen.
 - b) Pflegezonen: Gebiete, die folgende Funktionen erfüllen:
 - 1. Abpufferung von Kernzonen
 - 2. Funktionale Verbindung von Kernzonen
 - 3. Erreichung der Ziele gem. § 2 in der Kulturlandschaft durch gezielte Nutzung, unabhängig von Kernzonen.
- In Pflegezonen sind nur Aktivitäten zulässig, die mit den oben genannten Zielen vereinbar sind. Es sind entsprechende Mechanismen zur Lenkung der menschlichen Nutzung und Aktivitäten in Pflegezonen zu entwickeln.
- c) Entwicklungszone: Gebiet des Biosphärenparks, das nicht als Kernzonen oder Pflegezonen ausgewiesen ist. In der Entwicklungszone sind Vorgehensweisen zur ökologisch, ökonomisch und soziokulturell nachhaltigen Entwicklung und schonenden Nutzung natürlicher Ressourcen auf regionaler Ebene zu entwickeln und umzusetzen.
- (3) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Kernzonen und Pflegezonen nach den oben angeführten Kriterien festzulegen.

Zu § 3:

BKA Gemäß § 3 Abs. 3 sind durch Verordnung die Grenzen der Kern- und Pflegezonen festzulegen. Um den Kernzonen einen entsprechenden hoheitlichen Schutz zukommen zu lassen, muss weiters die Verordnung über die Naturschutzgebiete novelliert werden. Der inhaltliche Schutz wird durch § 11 des Naturschutzgesetzes 2000 (ergänzend zu § 8 leg. cit.) vorgegeben. Zusammenfassend ist festzustellen, dass zur Regelung der Kernzonen insgesamt zwei Gesetze (das im Entwurf vorliegende Gesetz und das Naturschutzgesetz) und drei Verordnungen (Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete, Verordnung über Naturschutzgebiete und die Kern- und Pflegezonenverordnung) zur Anwendung kommen. Insofern könnten Überlegungen hinsichtlich einer einfacheren Regelungstechnik (vgl. die Regelung zum „Biosphärenpark Großes Walsertal“ in Vorarlberg) angestellt werden.

Weiters erscheint unklar, welches Schutzregime in der Pflegezone zur Anwendung kommen soll. Gemäß § 3 Abs. 2 lit. b sind in der Pflegezone nur Aktivitäten zulässig, die mit den in dieser Bestimmung genannten Zielen vereinbar sind. Zu klären wäre, in welchem Verhältnis diese Vorgabe zu § 8 des NÖ Naturschutzgesetzes steht, nachdem es sich bei den betroffenen Flächen nach wie vor um ein Landschaftsschutzgebiet handeln dürfte. Die Frage der Anwendung des § 8 des NÖ Naturschutzgesetzes stellt sich zudem auch in der Entwicklungszone.

VD In der Überschrift fehlt am Ende des Wortes „Biosphärenpark“ ein „s“. Dies gilt auch für den weiteren Gesetzestext bei Verwendung des 2. Falles Einzahl.

Die Untergliederung des Abs. 2 in Buchstaben und Ziffern ist (entsprechend § 2 [und 3.3.3 der NÖ Legistischen Richtlinien 1987]) zu tauschen.

Auch die Regelungen in Abs. 2 lit. b und c sind *leges imperfectae*, da sie aufgrund fehlender Bestimmungen nicht durchsetzbar ist. Weiters stellt sich die Frage, an wen diese Bestimmungen gerichtet sind.

Aufgrund Abs. 3 ergibt sich, dass bestimmte Teile der Kernzonen durch zwei Verordnungen bestimmt sind, nämlich durch die Erklärung zum Naturschutzgebiet nach dem NÖ NSchG 2000 und durch die Erklärung zur Kernzone nach dem vorliegenden Gesetz.

Da der Biosphärenpark Wienerwald wohl erst mit Einteilung in Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen bestehen kann, wird vorgeschlagen, diese Verordnungsermächtigung dahingehend zu erweitern, dass die Landesregierung auch den Zeitpunkt der Errichtung des Biosphärenparks Wienerwald durch Verordnung festzulegen hat.

Zu § 3 Abs 2:

WK Beim Begriff Entwicklungszonen wäre klarzustellen, dass Wirtschaftsbetriebe, die im Grünland tätig sind (Sand- und Schotterabbau), nicht durch allgemeine Zielsetzungen in ihren Rechten, die ihnen durch das MinROG, die Raumordnung und die Naturschutzabteilung bescheidmäßig zugestanden sind, beschnitten werden. Eine allzu großzügige Interpretation dieses Begriffes kann zur Schaffung von Großkonflikten beitragen.

§ 3 Fläche des Biosphärenparks

LK Ergänzungsvorschlag zum § 3 Abs.2 lit b
...zu entwickeln. **An Pflegezonen knüpfen keine für Eigentümer und Bewirtschafter direkt verbindlichen, rechtlichen Vorgaben oder Verpflichtungen.**

Begründung:

Diese Formulierung stammt aus dem bereits zitierten Informationsblatt des Biosphärenparks Wienerwald und soll der Klarstellung für die betroffenen Grundeigentümer dienen.

ÖSTB Zu § 3, Abs. 2, lit. b:

Da in der Machbarkeitsstudie Wienerwald festgestellt wurde, dass in Pflegezonen keine neuen Bauland- oder Verkehrswegewidmungen erfolgen sollen, soll vor dem letzten Satz der lit. b folgender Text eingefügt werden:

„In Pflegezonen sind Siedlungserweiterungen möglichst zu vermeiden. Die Umwidmung von Grünland oder Ödland in Bauland oder Verkehrsfläche ist in Pflegezonen nicht zulässig.“

Weiters soll festgelegt werden, wer für die Entwicklung von Mechanismen zur Lenkung der menschlichen Nutzung und Aktivitäten in Pflegezonen verantwortlich ist. Außerdem ist auch für die Umsetzung dieser Mechanismen zu sorgen. Daher soll der letzte Satz der lit. b wie folgt abgeändert werden:

„Die Landesregierung hat in Abstimmung mit dem Biosphärenpark Wienerwald Management entsprechende Mechanismen zur Lenkung der menschlichen Nutzung und Aktivitäten in Pflegezonen zu entwickeln und umzusetzen.“

¹
ÖSTB Zu § 3, Abs. 2, lit. c:

Auch in den Entwicklungszonen ist die Verantwortlichkeit festzulegen. Daher soll der letzte Satz der lit. c wie folgt abgeändert werden:

„Die Landesregierung hat in Abstimmung mit dem Biosphärenpark Wienerwald Management und unter Mitwirkung der jeweils betroffenen Gemeinden für die Entwicklungszone Vorgehensweisen zur ökologisch und soziokulturell nachhaltigen Entwicklung und schonenden Nutzung natürlicher Ressourcen auf regionaler Ebene zu entwickeln und umzusetzen.“

§ 3

Fläche des Biosphärenpark Wienerwald

- NB (1) Der Biosphärenpark Wienerwald umfasst die Fläche des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald gemäß § 2 Abs. 18 der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete, LGBl. 5500/35-4.
- (2) Der Biosphärenpark Wienerwald soll die in § 2 Z. 4 angeführten Funktionen durch eine entsprechende Einteilung in die folgenden Zonen erfüllen:

- a) Kernzonen: Gebiete, die dem langfristigen Schutz von Ökosystemen Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten dienen, und die eine ausreichende Größe und Qualität zur Erfüllung der Schutzziele aufweisen. Der Schutz der Kernzonen hat durch Erklärung zum Naturschutzgebiet (§ 11 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500) zu erfolgen. ~~oder durch vertragliche Maßnahmen, die einen gleichwertigen Schutz gewährleisten,~~ erfolgen.

Der Schutz von Kernzonen wird im vorliegenden Entwurf nur durch eine „Kann-Bestimmung“ (Ausweisung als NSG) – unter Hinweis auf die bestehenden privatrechtlichen Regelungen bezüglich der Ausweisung von Naturwaldreservaten, die in Kernzonen zu liegen kommen - geregelt. Angesichts des besonderen naturschutzfachlichen Stellenwerts von Kernzonen müssen diese Flächen eine verpflichtende Ausweisung als Naturschutzgebiet erhalten. Wie sich „ausreichende Größe und Qualität“ von Kernzonen definieren bleibt im Entwurf völlig offen. Konkrete Bestimmungen, wie die Schutzziele bei den ausgewiesenen Kernzonen umgesetzt werden, fehlen! Dies betrifft forstlichen Eingriffe, Jagd und Wegeregelungen. Gesetzliche Regelungen sind unabdingbar.

- b) Pflegezonen: Gebiete, die folgende Ziele verfolgen erfüllen:

1. Abpufferung von Kernzonen
2. Funktionale Verbindung von Kernzonen
3. Erreichung der Ziele gem. § 2 in der Kulturlandschaft durch eine naturschutzfachlich abgestimmte Bewirtschaftung, unabhängig von Kernzonen.

Der Begriff „, unabhängig von Kernzonen.“ Ist hier missverständlich und aufklärungsbedürftig – sollte entfallen.

4. Sicherung bzw. Erhaltung großer zusammenhängender Wiesengebiete
5. Sicherung der unmittelbar an die Gewässer angrenzenden Uferbereiche.

NB

In Pflegezonen sind nur Aktivitäten zulässig, die mit den oben genannten Zielen vereinbar sind. Es sind entsprechende Mechanismen zur Lenkung der menschlichen Nutzung und Aktivitäten in Pflegezonen zu entwickeln und umzusetzen.

Die Entwicklung von Mechanismen beinhaltet noch keine Verpflichtung zu deren Umsetzung. Wie wird die Umsetzung der einmal entwickelten Mechanismen, die zur Erreichung der oben genannten Ziele erforderlich sind, gewährleistet?

Den Diskussionen im Rahmen der Planung des BP Wienerwald entnehmen wir, dass die Umsetzung bzw. die Erreichung der Ziele des BP Wienerwaldes im hohen Ausmaß über freiwillige Anreizsysteme (Vertragsnaturschutz) angestrebt wird. Die allfälligen Vorteile und die höhere Akzeptanz in der Öffentlichkeit die diese Vorgangsweise bringen mag, verlangt eine klare Nennung von konkreten Finanzierungsquellen und Fördermodellen, wenn sie tatsächlich erfolgreich sein will. Im Motivenbericht vermisst man dahingehend jeglichen Hinweis (LE, ÖPUL).

Der BP Wienerwald wird im hohen Ausmaß von Waldlebensräumen geprägt. (Ausgereifte) Fördermodelle zu einer naturschutzkonformen Bewirtschaftung im Wald sind in der gegenwärtigen Diskussion kaum erkennbar und sollten daher vorrangig ausformuliert werden, wenn sie für die Umsetzung eines BP Wienerwaldes relevant sein sollen und müssen.

Ferner bleibt man über die Zuständigkeit bezüglich der „Entwicklung von Lenkungsmechanismen“ im Unklaren.

c) Entwicklungszone: Gebiet des Biosphärenparks, das nicht als Kernzonen oder Pflegezonen ausgewiesen ist. In der Entwicklungszone sind Vorgehensweisen zur ökologisch, ökonomisch und soziokulturell nachhaltigen Entwicklung und schonenden Nutzung natürlicher Ressourcen auf regionaler Ebene zu entwickeln und umzusetzen.

- (3) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Kernzonen und Pflegezonen nach den oben angeführten Kriterien festzulegen.

Ad § 3 Abs 2 a) Satz 2:

UDV

Die Formulierung „kann insbesondere“ lässt grundsätzlich auch andere als die genannten „Schutzvarianten“ zu. Die Worte „kann insbesondere (erfolgen)“ sind jedenfalls durch „hat (zu erfolgen)“ zu ersetzen.

Die Möglichkeit, den Schutz der Kernzonen im Wege des Vertragsschutzes zu besorgen, sollte nicht vorgesehen werden. Kernzonen sollten Naturschutzgebiet sein müssen. Naturwaldreservate, die derzeit nur vertraglich für eine bestimmte Zeitdauer geschützt sind, sollten in einen dauerhaften Schutz im Rahmen von Naturschutzgebieten übergeführt und damit langfristig gesichert werden.

§ 3 Abs 2 a) Satz 2 (neu) sollte daher lauten:

„Der Schutz der Kernzonen hat durch Erklärung zum Naturschutzgebiet (§ 11 NSchG 2000) zu erfolgen.“

Ad § 3 (2) b): Pflegezonen: *„entsprechende Mechanismen zur Lenkung der Nutzung“* - Formulierung ist sehr vage und sollte konkreter gefasst werden. Generell sollte auch ein verpflichtendes Monitoring und eine regelmäßige Evaluierung in Hinblick auf die Zielerreichung in den einzelnen Zonen des Biosphärenparks festgelegt werden.

Ad § 3 (2) c): Entwicklungszone: Hier sollte jedenfalls auch auf die „Wienerwald-Deklaration“ abgestellt werden.

4. Kernzonen müssen gesetzlich geschützt werden

WWF In § 3 „Fläche des Biosphärenpark Wienerwald“, a) „Kernzone“ wird ausgeführt: „Der Schutz der Kernzonen kann insbesondere durch Erklärung zum Naturschutzgebiet (§ 11 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGB. 5500) oder durch vertragliche Maßnahmen, die einen gleichwertigen Schutz gewährleisten, erfolgen. Im „Besonderen Teil“ wird hierbei ausgeführt: „Bei den vertraglichen Maßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um Naturwaldreservate des Bundes.“

Die Anforderungen der UNESCO an Kernzonen sehen einen gesetzlichen Schutz vor, lediglich vertragliche Maßnahmen sind hierbei nicht ausreichend. Aus Sicht des WWF ist der Kernzonenanteil mit 5,3 % der Gesamtfläche des Biosphärenparkes, insbesondere im Vergleich zu anderen Biosphärenreservaten eher gering. (es wird selbstverständlich anerkannt, dass es naturschutzfachlich eine hohe Bedeutung hat, wenn durch die erste Ausweisung der Kernzonen bereits Wälder im Ausmaß von rund 5000 ha dauerhaft aus der Nutzung genommen werden). Darüber hinaus liegen die bestehenden Naturwaldreservate meist im inneren geplanter Kernzonen.

Es sollte danach getrachtet werden, langfristig die gesamten Kernzonenflächen unter den gleichen gesetzlichen Schutz zu bekommen, ohne die Finanzierung gewisser Flächen durch den Bund zu schmälern. Abgelehnt wird die sehr unbestimmte Formulierung des Gesetzestextes, welche für die Ausweisung von Kernzonen lediglich mit vertraglichen Maßnahmen einen unbegrenzt hohen Spielraum ermöglicht.

9. Übergangszone statt Entwicklungszone

WWF Es wird angeregt in § 3 „Fläche des Biosphärenpark Wienerwald“ den unter c) verwendeten Begriff Entwicklungszone nicht zu verwenden und den Begriff Übergangszone, welcher der englischen Originalversion näher kommt, zu verwenden.

ÖBF *Kommentar: So wie sich die Bestimmungen hier darstellen, liegen u.E. nicht definierte Bestimmungen vor. Es sind Präzisierungen notwendig: Nachhaltige Nutzung auf Basis der entsprechenden Gesetze: z.B. Forstgesetz, Jagdgesetz, Ansonsten unbestimmt und ist zu überprüfen, ob nicht entschädigungsrelevante Gegebenheiten vorliegen: Wirtschafterschwernisse, Verkehrswertminderung etc. Im Wald sind rund 4500 ha (!) an Pufferzonen vorgesehen.*

ÖBF *Kommentar: Aus unserer Sicht ein weiterer sehr deutlicher Hinweis, dass Einschränkungen geplant sind!! Die Frage ist dann, ob diese hoheitlich oder rein vertraglich, wie bisher immer zugesichert wurde, umgesetzt werden!*

§ 4 Management

- (1) Die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben des Biosphärenpark Wienerwald erfolgt durch das Biosphärenpark Wienerwald Management.
- (2) Organisation und Zuständigkeit des Biosphärenpark Wienerwald Management werden in einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG mit dem Land Wien festgelegt.
- (3) Die Aufgaben des Biosphärenpark Wienerwald Management dienen der Umsetzung der im § 2 enthaltenen Ziele. Insbesondere obliegt dem Biosphärenpark Wienerwald Management die Ausarbeitung und Weiterentwicklung eines Entwicklungskonzeptes für den Biosphärenpark Wienerwald.

Zu § 4:

BKA

Demnach werden nähere Regelungen in einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung mit dem Land Wien festgelegt werden. Üblicherweise werden derartige Vereinbarungen parallel mit dem(n) Landesgesetz(en) ausgearbeitet. Auch im „Besonderen Teil“ wird zu diesem Punkt nur angemerkt, dass als Organisationsform für die zukünftige Verwaltung „die Gründung einer Gesellschaft in Betracht kommt“. In einem Gesetz sollte eine solch wesentliche Frage bereits geklärt sein. Weiters fehlen Ausführungen über den Modus von länderübergreifenden Managementmaßnahmen.

Die Aufgaben der Verwaltung werden konkret nicht genannt, es wird lediglich pauschal auf die Umsetzung der Ziele hingewiesen.

Hinsichtlich der angekündigten Vereinbarung nach Art. 15a B-VG ist darauf hinzuweisen, dass derartige Verträge kein unmittelbar anwendbares Landesrecht erzeugen können (vgl. VfSlg. 15.972/2000).

Inhaltlich wird eine Konkretisierung der Aufgaben in Abs. 3 empfohlen. Diese sollen der Umsetzung der in § 2 enthaltenen Ziele dienen. Im Rahmen der in § 2 Z 4 lit. a genannten Schutzfunktion (Beitrag zur Erhaltung von Landschaften, Ökosystemen, Arten und genetischer Vielfalt) kommen wohl auch hoheitliche Schutzmaßnahmen in Betracht. Die Überschrift des § 4 („Management“) und dessen Inhalt lassen jedoch vermuten, dass die vom Biosphärenpark Wienerwald Management wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben ausschließlich privatwirtschaftlicher Natur sind. Angesichts dessen erschiene eine Regelung bezüglich der hoheitlichen Vollziehung (Verfahren, Behördenzuständigkeit) im gegenständlichen Entwurf sinnvoll. Zu denken wäre hier beispielsweise an einen entsprechenden Querverweis zum Naturschutzgesetz.

VD Abs. 2 erscheint in dieser Form nicht möglich, da eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG keine Durchführungsbestimmung etwa im Sinne einer Verordnung darstellen kann. Von daher sollte Abs. 2 in dieser Form entfallen.

Abs. 3 könnte dahingehend umformuliert werden, dass zumindest die wesentlichen Aufgaben des Biosphärenpark Wienerwald Managements aufgezählt werden.

LK Abs. 1
Die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben des Biosphärenparks Wienerwald erfolgt durch das Biosphärenpark Wienerwald Management bzw. durch das **Naturraummanagement der vertraglich festgelegten Grundeigentümer.**

Abs. 3
Insbesondere obliegt dem Biosphärenpark Wienerwald Management die Ausarbeitung und Weiterentwicklung eines Entwicklungskonzeptes für den Biosphärenpark Wienerwald **unter Einbeziehung der Grundeigentümer bzw. deren Interessenvertretung.**

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Vorschläge und um Einbindung bei der Vorbereitung der in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Vereinbarung gem. Artikel 15a B-VG.

OSTB Zu § 4, Abs. 3:
Für die Ausarbeitung des Entwicklungskonzeptes sollte ein Fertigstellungstermin festgelegt werden. Außerdem sollte das Biosphärenpark Wienerwald Management zu regelmäßiger Berichterstattung verpflichtet werden.

NB *Die konkreten Aufgaben und Kompetenzen des Biosphärenpark-Managements sind nicht klar erkennbar. Sie müssen gesetzlich näher bestimmt werden.*

UDV Da das Wesen des Biosphärenparks vor allem auch in Entwicklung und Förderung, d.h. in positiven Maßnahmen liegt, kommt der Festlegung der Managementmaßnahmen größte Bedeutung zu. Da im Rahmen des Biosphärenpark-Gesetzes selbst die Vorgaben an das Management eher abstrakt im Sinne von Grundsätzen und Zielen zu halten sind, wäre die Möglichkeit einer weitergehenden Konkretisierung bei gleichzeitiger Rechtsverbindlichkeit unseres Erachtens äußerst wünschenswert. Es sollte daher eine entsprechende Verordnungsermächtigung zur Erlassung eines Management-Planes einschließlich einer exakten Festlegung des Verfahrens (insb. Mitsprache der NGOs) festgelegt werden.

In § 4 könnte es hierzu etwa lauten:

UDV *In der VO gemäß § 3 Abs 3 hat die Landesregierung unter Berücksichtigung des § 2, Ziele, die notwendigen positiven Erhaltungsmaßnahmen bzw konkrete Verbotsbestimmungen festzulegen, wobei für diese Festlegung folgendes Verfahren gilt:*

UDV

... im Rahmen der Erlassung eines Managementplans sollten NGOs beteiligt werden.

Ad § 4 (2): Ähnlich wie bei Organisation, Finanzierung und Management der Nationalparks Donau-Auen und Thayatal sollte eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG nicht nur mit dem Land Wien, sondern jedenfalls auch mit der Republik Österreich, vertreten durch das BMLFUW, abgeschlossen werden. Die Einrichtung einer Doppelverwaltung mit den Bundesforsten wie in den Donau-Auen und Kalkalpen wird als Verwaltungsaufblähung und Geldverschwendung jedoch abgelehnt. Die bis dato nicht erfolgte Einbindung des Bundes wird massiv bedauert.

Es sollte jedenfalls eine Mitwirkungs-, Informations- und Beratungsmöglichkeit für NGOs durch verpflichtende Einrichtung eines entsprechenden Biosphärenpark-Belrates oder -Forums vorgesehen werden (z.B. durch Fortführung der bisherigen Beratungsforen).

In § 4 sollte folgender Absatz 4 angefügt werden:

Das Land NÖ ist verpflichtet im Rahmen der Festlegung des Art. 15a-Vertrages gemäß Abs. (2) eine Begutachtung jedenfalls unter Einbeziehung der Naturschutzorganisationen durchzuführen.

WWF Der § 4 „Management“ legt wenig Konkretes für das Management fest und verweist lediglich auf die geplante Vereinbarung nach Art. 15a B-VG mit dem Land Wien.

Das gemeinsam mit dem Land Wien für den gesamten Biosphärenpark zu gründende Management benötigt aus Sicht des WWF eine rechtlich starke Position.

- Daher sollte dem Biosphärenparkmanagement, ähnlich wie der Umweltschutzverwaltung, auf Grund von landesgesetzlichen Bestimmungen durchgeführten Verwaltungsverfahren Parteistellung sowie das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingeräumt werden. Dies keinesfalls, um die Funktion der Umweltschutzverwaltung im Bereich des Wienerwaldes zu ersetzen, sondern um dem Management ausreichende rechtliche Möglichkeiten (wie z.B. Akteneinsicht, Parteistellung etc.) zu gewähren um positiv Wirkung im Sinne der Zielsetzungen des Biosphärenparkes zu entfalten.
- Das Biosphärenparkmanagement sollte im Zuge des Gesetzgebungsprozesses bei der Entstehung bzw. Novellierung von landesgesetzlichen Bestimmungen (Gesetze, aber auch Förderprogramme etc.) eingebunden werden.
- Im Sinne der Stärkung der überörtlichen Raumordnung sollte dem Biosphärenparkmanagement auch hierbei eine zentrale Rolle zukommen. Auf Grund des 15 a Staatsvertrages könnte auch ein über die beiden Bundesländer reichende übergeordnete Koordinationsfunktion, für die Region geschaffen und verankert werden.
- Das Biosphärenparkmanagement sollte zur Koordinierung verschiedener vertikaler und horizontaler Politik-Ebenen im Spannungsfeld von Stadt und Umland über die Landesgrenzen genutzt werden. Daher sollten auch Koordination und Einbindung bestehender Strukturen wie z.B. den Regionalmanager im Biosphärenpark Management erfolgen.

7. Entwicklungskonzept

In § 4 „Management“ Abs. 3 wird ausgeführt, dass dem Biosphärenpark Wienerwald Management die Ausarbeitung und Weiterentwicklung eines Entwicklungskonzeptes für den Biosphärenpark Wienerwald obliegt. Ohne klare Definition der rechtlichen Qualität kann diese, prinzipiell begrüßenswerte, Idee eines Entwicklungskonzeptes, schwer beurteilt werden. Nähere Ausführungen im Gesetz wären erforderlich.

ÖBF

Kommentar: Definition der Verwaltungsaufgaben erforderlich - zu unbestimmt!! Wirklich nur echte Verwaltungsaufgaben wie Budget, Organisation, Schriftverkehr etc.

Kommentar: Damit sind eindeutig auch Naturraummanagementaufgaben gemeint!!!

§ 5 Kennzeichnung

Der Biosphärenpark Wienerwald ist an dafür geeigneten Stellen zu kennzeichnen. Maßnahmen zur Kennzeichnung des Biosphärenparks sind vom Verfügungsberechtigten der in Betracht kommenden Grundstücke unentgeltlich zu dulden.

Zu § 5:

- VD Es werden keine Angabe darüber gemacht, wer zur Kennzeichnung verpflichtet ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die in den Erläuterungen angeführte Kennzeichnungspflicht, welche sich auf öffentliche Straßen und Wege an den Außengrenzen des Biosphärenparks beziehen soll, sich nicht dezidiert aus dieser Vorschrift ergibt.

§ 5 Kennzeichnung

LK

Änderungsvorschlag

Der Biosphärenpark Wienerwald ist **auf öffentlichen Straßen und Wegen** an dafür geeigneten Stellen **entlang der Außengrenzen** zu kennzeichnen. Maßnahmen ...

Begründung:

Die Ergänzung stammt aus den Erläuterungen und dient der Sicherstellung, dass nicht überdimensionale Kennzeichnungstafeln auf Privatflächen unentgeltlich aufgestellt werden können.

OBF

Kommentar: Abklärung erforderlich, da ansonsten Störung des Jagdbetriebs möglich ist!!

§ 6 Betretungsrecht

Den mit den Aufgaben des Biosphärenpark-Wienerwald-Management betrauten Personen ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unentgeltlich Zutritt zu Grundstücken (ausgenommen Gebäude) zu gewähren.

Zu § 6

BKA Die hier vorgesehene Bestimmung sieht eine Eigentumsbeschränkung vor, die vom Verfügungsberechtigten entschädigungslos hinzunehmen ist. Es wäre daher zu überlegen, in § 6 eine Präzisierung des Betretungsrechts vorzunehmen. Den Erläuterungen zufolge dürfte es sich ausschließlich um Tätigkeiten privatwirtschaftlicher Natur handeln.

Unabhängig davon sollte geklärt werden, ob den betroffenen Grundeigentümern ein Entschädigungsanspruch bezüglich der mit der Errichtung des Biosphärenparks verbundenen Nutzungsbeschränkungen eingeräumt wird. Sachlichkeitserwägungen sprächen jedenfalls für eine dem Naturschutzgesetz angepasste Regelung bzw. einen entsprechenden Verweis zum Naturschutzgesetz.

Gemäß § 6 ist den mit den Aufgaben des Biosphärenpark-Wienerwald-Management betrauten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit unentgeltlich Zutritt zu Grundstücken (ausgenommen Gebäuden) zu gewähren. Es besteht somit eine Betretungsbeschränkung. Personen gemäß § 6 dürfen unentgeltlich die ggst. Grundstücke betreten, andere als diese Personen müssen also e contrario dafür bezahlen, anderenfalls dürfen sie die ggst. Grundstücke nicht betreten.

Das allerdings könnte im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) Probleme bereiten, da Maßnahmenprogramme zur Verwirklichung der durch die Wasserrahmenrichtlinie vorgegebenen Ziele zu erlassen sind (§ 55 e, f, g WRG 1959). Ebenso sind Überwachungsprogramme zu erstellen, wobei zwischen überblickswelser, operativer und investigativer Überwachung zu unterscheiden ist (§§ 59 d, e, f, g WRG 1959). In diesen Fällen sind Messstellen an den zu überwachenden Gewässern einzurichten.

Im Hinblick darauf ist es also – soweit sich auf der Fläche des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald zu überwachende Gewässer befinden – nicht auszuschließen, dass die Zufahrt bzw. das Betreten der in § 3 genannten Gebiete, die nun vom Biosphärenpark Wienerwald umfasst werden, und somit ein Befahren bzw. Betreten des Biosphärenpark beispielsweise zur Entnahme von Proben, zur Anbringung von Messstellen oder zum Ablesen von Messergebnissen, notwendig wird. Das Betreten und die Benutzung fremder Grundstücke als Duldungspflicht des Grundeigentümers ist überdies im § 72 Abs. 1 lit g WRG 1959 geregelt.

BKA Es wird von ho. Seite davon ausgegangen, dass das Betreten und das Befahren der Grundstücke des Biosphärenpark ISd § 72 Abs. 1 lit g WRG 1959 ohnehin mit umfasst ist.

Dennoch wird angeregt, - nur unter der Voraussetzung, dass sich im genannten Biosphärenpark zu überwachende Gewässer befinden - im Hinblick auf die wasserrechtlichen Überwachungszwecke eine Klarstellung des § 6 zu treffen bzw. subsidiär zumindest eine dementsprechende Bemerkung in die Erläuterungen aufzunehmen.

VD Im Hinblick auf die (nicht näher konkretisierten) Aufgaben des Biosphärenpark Wienerwald Managements bleibt unklar, inwieweit dieses weit reichende Zutrittsrecht (auch zu Hausgärten?) sachlich gerechtfertigt ist. Auch eine eventuell sich daraus ergebende Entschädigungsverpflichtung bleibt ungeregt.

Zu § 6:

WK Diese Bestimmung über das Betretungsrecht durch eine Art Natur-Ranger ist ersatzlos zu streichen. Es kann nicht mit rechtsstaatlichen Prinzipien vereinbart werden, wenn ein Zutrittsrecht in Wirtschaftsbetriebe und ihren Nutzflächen verankert wird.

LK **§ 6 Betretungsrecht**
Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Auf Flächen die unter dem hoheitlichen Schutz stehen, gelten ohnehin die Betretungsbestimmungen des jeweiligen Materiengesetzes. Zum Beispiel regelt § 26 NÖ Naturschutzgesetz die Zutritt- und Auskunftserteilung, § 72 Wasserrechtsgesetz das Betreten und die Benutzung fremder Grundstücke und § 14 NÖ Bodenschutzgesetz die Überwachung mit Zutrittsrecht. Analog dazu findet man in zivilrechtlichen Vereinbarungen ähnliche Auflagen. Da wir davon ausgehen, dass die Betreuer des Biosphärenparks als Umweltschutzorgan gemäß § 12 NÖ Umweltschutzgesetz zum Umweltschutzorgan bestellt werden, wird ein generelles Zutrittsrecht auf Grundlage des Biosphärenparkgesetzes ebenso abgelehnt wie Mehrfachkontrollen.

Da die Bestimmungen des § 7 der Überwachung und nicht der Besucherbetreuung dienen, sollen diese als Text für den § 6 herangezogen werden.

Textvorschlag

§ 6 Überwachung

- (1) Zur Überwachung der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes hat das Biosphärenpark Wienerwald Management persönlich und fachlich geeignete Personen in ausreichender Zahl heranziehen.
- (2) Diese Personen sind auf Antrag des Biosphärenpark Wienerwald Management durch die Landesregierung im Wege sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 12 Abs. 2 bis 4 des NÖ Umweltschutzgesetzes, LGBl. 8050, zu bestellen. Gleiches gilt für den Widerruf der Bestellung.
- (3) Diese Personen sind in Ausübung ihres Dienstes als öffentliche Wache anzusehen. Sie genießen den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten einräumt (§ 74 StGB). Die Bestimmung des § 16 Abs. (3) NÖ Nationalparkgesetz, LGBl. 5505-1, ist sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Besucherbetreuung

- (1) Zur Betreuung der Besucher und zur Förderung der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes hat das Biosphärenpark Wienerwald Management persönlich und fachlich geeignete Personen in ausreichender Zahl heranziehen.
- (2) Diese Personen sind auf Antrag des Biosphärenpark Wienerwald Management durch die Landesregierung im Wege sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 12 Abs. 2 bis 4 des NÖ Umweltschutzgesetzes, LGBl. 8050, zu bestellen. Gleiches gilt für den Widerruf der Bestellung.
- (3) Diese Personen sind in Ausübung ihres Dienstes als öffentliche Wache anzusehen. Sie genießen den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten einräumt (§ 74 StGB). Die Bestimmung des § 16 Abs. (3) NÖ Nationalparkgesetz, LGBl. 5505-1, sind sinngemäß anzuwenden.

Zu § 7:

BKA Der Aufbau und Inhalt des § 7 scheint im Wesentlichen dem § 16 des NÖ Nationalparkgesetzes nachgebildet zu sein bzw. wird § 16 Abs. 3 des NÖ Nationalparkgesetzes für sinngemäß anwendbar erklärt. Im Gegensatz zu § 7 des Entwurfes umfasst § 16 des NÖ Nationalparkgesetzes auch die hoheitliche Vollziehung des Gesetzes („Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes“). Insofern wäre zu hinterfragen, ob die Besucherbetreuer in Ausübung ihres Dienstes als öffentliche Wachen (mit den Rechten gemäß § 16 Abs. 3 des NÖ Nationalparkgesetzes) angesehen werden sollen.

Zu § 7:

VD § 7 Abs. 2 und 3 sollten gestrichen werden. Das Gesetz sieht keine Bestimmungen zum Schutz des Biosphärenparks Wienerwald vor, sodass deren Einhaltung überwacht/durchgesetzt werden müssten. Somit geht z.B. auch der in Abs. 3 festgelegte Verweis auf § 16 Abs. 3 des NÖ Nationalparkgesetzes ins Leere.

§ 7 Besucherbetreuung

LK Änderungsvorschlag:

- (1) Zur Betreuung der Besucher und zur Förderung der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes hat das Biosphärenpark Wienerwald Management persönlich und fachlich geeignete Personen in ausreichender Zahl heranzuziehen.
- (2) **Personen mit besonderer Verbundenheit mit dem Wienerwaldgebiet wie zB Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke ist aus Gründen der besseren Authentizität und zur Stärkung der ökonomischen Entwicklung in dem Gebiet der Vorrang einzuräumen.**

Zu § 7:

ÖSTB Der Titel des § 7 greift zu kurz, da es hier um die gesamte Umsetzung des Gesetzes geht. Der Titel soll daher in „Umsetzung“ abgeändert werden.

Zu § 7, Abs. 1:

In diesem Sinne soll auch der Text des Abs. 1 nicht nur auf die Förderung der Erreichung der Ziele des Gesetzes sondern auf dessen Umsetzung abzielen. Der Absatz soll daher wie folgt abgeändert werden:

„Zur Umsetzung dieses Gesetzes und zur Betreuung der Besucher hat das Biosphärenpark Wienerwald Management persönlich und fachlich geeignete Personen in ausreichender Zahl heranzuziehen.“

§ 7

Besucherbetreuung

NB (1) Zur Betreuung der Besucher und zur Förderung der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes hat das Biosphärenpark Wienerwald Management persönlich und fachlich geeignete Personen in ausreichender Zahl heranzuziehen.

Zu den genannten Zwecken können lt. Kommentar im Motivenbericht „Grundeigentümer mit entsprechendem Fachwissen“ herangezogen werden. Diese Formulierung ist missverständlich und bedenklich, da die Intentionen eines Grundeigentümers nicht immer mit den Zielen eines Biosphärenparks im Einklang stehen.

(2) Diese Personen sind auf Antrag des Biosphärenpark Wienerwald Management durch die Landesregierung im Wege sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 12 Abs. 2 bis 4 des NÖ Umweltschutzgesetzes, LGBl. 8050, zu bestellen. Gleiches gilt für den Widerruf der Bestellung.

(3) Diese Personen sind in Ausübung ihres Dienstes als öffentliche Wache anzusehen. Sie genießen den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten einräumt (§ 74 StGB). Die Bestimmung des § 16 Abs. (3) NÖ Nationalparkgesetz, LGBl. 5505-1, sind sinngemäß anzuwenden.

§

Fachbeirat

Die Umsetzung, Weiterentwicklung und Wahrung der Ziele eines BP Wienerwaldes durch das BP-Management verlangt eine Kontrollmöglichkeiten von außen (durch Dritte). Die Überprüfung einer zeitlich und hierarchisch strukturierten Programmplanung im Voraus, eine geregelte Berichtspflicht sowie eine Evaluierung von Absichten und Plänen des BP-Managements muss durch die Einrichtung eines (Fach)Beirats mit entsprechender Kompetenz ermöglicht werden. Eine entsprechende Regelung über einen eigenen ergänzenden Paragraphen ist anzustreben (siehe § 11 NÖ Nationalparkgesetz). Die Einbindung der NGOs in den Fachbeirat ist unabdingbar.

§ ##
Beratungsforen

NB Die bestehenden Beratungsforen (Forst, Landwirtschaft & Offenland, Jagd) sollten im Rahmen einer gesetzlichen Regelung beibehalten und zu anderen hochrelevanten Themen (Raumordnung & Siedlungswesen, Tourismus) eingerichtet werden, um die Akzeptanz des Biosphärenparks in der betroffenen Öffentlichkeit und damit vor allem die angestrebte „Freiwilligkeit“ bei der Umsetzung der Ziele des BP Wienerwald bestmöglich zu ermöglichen. Die Einbindung der NGOs in diese Beratungsforen ist unabdingbar.

UDV Ad §7 (1): Rechtschreibfehler: heranzuziehen

^u
ÖBF Kommentar: Aktivitäten nur in Zusammenarbeit mit dem Grundeigentümer möglich!!
Bestimmung viel zu weitreichend!

^u
ÖBF Kommentar: Sind damit auch die Forstorgane erfasst??????

WA1 1. In § 7 Abs. 1 wäre die Formulierung richtig zu stellen.
Entweder hat das Management Personen heranzuziehen oder
das Management kann Personen heranziehen.
Für die 2. Alternative spricht die Erläuterungen.

§ 8
Biosphärenpark Gemeinden

Gemeinden, die Flächenanteil am Biosphärenpark Wienerwald haben, sind berechtigt, die Bezeichnung "Biosphärenpark Gemeinde" zu führen.

Zu § 8:

BKA Die Bezeichnung „Biosphärenpark Gemeinde“ wäre entweder zu einem Wort zusammen zu fassen (vgl. die Bezeichnung „Nationalparkgemeinde“) oder durch einen Bindestrich zu verbinden.

§ 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.